

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 21. 6. 2006

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 22. 5. 2006, Beflagung der öffentlichen Gebäude in der Stadt Melle anlässlich des 26. Tages der Niedersachsen vom 14. bis 16. 7. 2006	590	Bek. 12. 5. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichnacherhöhung am rechten Weserdeich, Landkreis Cuxhaven)	595
		Bek. 24. 5. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Radau-Überleitung)	595
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
RdErl. 22. 2. 2006, Dienstvorschriften in der Polizei Niedersachsen; PDV 982 „Anschließen der Pistolen, Maschinenpistolen und Gewehre“	590	Bek. 17. 3. 2006, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Hannover-Ledeburg und -Stöcken (Stadtkirchenverband Hannover)	596
RdErl. 4. 4. 2006, Dienstvorschriften in der Polizei Niedersachsen; PDV 211 „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ (Stand: Dezember 2005)	590	Bek. 23. 3. 2006, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Johannes und Matthäus in Hannover-List (Stadtkirchenverband Hannover)	596
RdErl. 10. 5. 2006, Übertragung der Befugnisse nach § 3 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVerbG) 20300 01 00 00 001	590	Bek. 24. 3. 2006, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Müllingen, Wassel und Wirringen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	596
Bek. 16. 5. 2006, Anerkennung der Diakonie-Stiftung Oldenburger Land	590	Bek. 17. 5. 2006, Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinde Rietze (Kirchenkreis Peine)	597
Bek. 17. 5. 2006, Anerkennung der Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	590	Landesschulbehörde	
RdErl. 22. 5. 2006, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VV Nds. SÜG) 20480 00 00 03 020	590	Bek. 19. 5. 2006, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin 2006/2007	597
RdErl. 23. 5. 2006, Dienstvorschriften in der Polizei Niedersachsen; Leitfaden 450 (LF 450) „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ (Stand: 10. 11. 2005)	591	Bek. 19. 5. 2006, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2007	598
		Landeswahlleiter	
C. Finanzministerium		Bek. 30. 5. 2006, Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	598
RdErl. 6. 4. 2006, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV 20444	591	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 19. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Kanther-Soltau GbR, Eicklingen)	598
RdErl. 23. 5. 2006, Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF); 7. Änderung 21075 00 00 00 001	593	Bek. 18. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Rodewald, Frankenfeld)	598
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 18. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Röhrs, Schneverdingen)	599
F. Kultusministerium		Bek. 1. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Weseloh, Neuenkirchen-Vahlzen)	599
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 3. 2. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „Stufe 2 – Förderung der Eingliederung ausgebildeter junger Menschen in Arbeit“ 82300	594	Bek. 15. 5. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Continental AG, Hannover)	599
Bek. 15. 5. 2006, Anwendung der Bekanntmachung des Bundeskartellamtes über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen	594	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
RdErl. 29. 5. 2006, Statistik über die Erteilung von Fahrlehr- und Seminarerlaubnissen 93120	594	Bek. 9. 5. 2006, Nachträgliche Anordnung von Lärmminderungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 BImSchG; Information der Öffentlichkeit nach Richtlinie 2003/35/EG (Firma Pleissner GmbH, Elze)	599
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 6. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Nordstemmen GbR, Nordstemmen)	599
Bek. 22. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Buer, Landkreis Osnabrück)	595	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 24. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	595	Bek. 6. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Seide, Damnatz)	600
Bek. 24. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	595	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 24. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	595	Bek. 22. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordmilch e. G., Zeven)	600
I. Justizministerium		Bek. 31. 5. 2006, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bollmer GmbH, Wietmarschen)	600
K. Umweltministerium		Bek. 1. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Detlef Hegemann Rolandwerft GmbH & Co. KG, Berne)	601
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	601

A. Staatskanzlei**Beflaggung der öffentlichen Gebäude
in der Stadt Melle anlässlich
des 26. Tages der Niedersachsen vom 14. bis 16. 7. 2006****RdErl. d. StK v. 22. 5. 2006 — 201-02060/51-7 —**

Der Ministerpräsident hat angeordnet, dass anlässlich des 26. Tages der Niedersachsen alle öffentlichen Gebäude in der Stadt Melle vom 14. bis 16. 7. 2006 beflaggt werden.

Die Beflaggung erstreckt sich auch auf die dortigen öffentlichen Gebäude aller Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unter der Aufsicht des Landes.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung in der Stadt Melle
Stadt Melle
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Stadt Melle

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 590

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstvorschriften in der Polizei Niedersachsen;
PDV 982 „Anschließen der Pistolen, Maschinenpistolen
und Gewehre“****RdErl. d. MI v. 22. 2. 2006 — LPP 6.38-02424-982 —****— VORIS 21024 —**

Die Polizeidienstvorschrift (PDV) „Anschließen der Pistolen, Maschinenpistolen und Gewehre“ (PDV 982), Ausgabe 2005, wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 590

**Dienstvorschriften in der Polizei Niedersachsen;
PDV 211 „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“
(Stand: Dezember 2005)****RdErl. d. MI v. 4. 4. 2006 — LPP 6.38-02424-211 —****— VORIS 21024 —**

Bezug: RdErl. v. 21. 7. 1992 (PolNBl. S. 216)
— VORIS 21021 00 00 31 025 —

Die Polizeidienstvorschrift (PDV) „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ (Stand: Dezember 2005) wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 590

**Übertragung der Befugnisse
nach § 3 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVerbG)****RdErl. d. MI v. 10. 5. 2006 — 31.2-0160/1 —****— VORIS 20300 01 00 00 001 —**

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 1973 (Nds. MBl. S. 78)
— VORIS 20300 01 00 00001 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 590

**Anerkennung der
Diakonie-Stiftung Oldenburger Land****Bek. d. MI v. 16. 5. 2006 — RV OL 2.03-11741-15 (086) —**

Mit Schreiben vom 15. 5. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 13. 12. 2004 die Diakonie-Stiftung Oldenburger Land mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlich-diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg. Insbesondere werden Aufgaben gefördert, die nicht durch öffentliche Mittel zu finanzieren sind und die Entwicklung von Hilfeangeboten, die modellhaft die künftige diakonische Arbeit bestimmen werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 590

**Anerkennung der Naturschutzstiftung
Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven****Bek. d. MI v. 17. 5. 2006 — RV OL 2.03-11741-06 (020) —**

Mit Schreiben vom 17. 5. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 13. 12. 2004 die Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven mit Sitz in der Stadt Jever gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes in den Landkreisen Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven mit dem Ziel der Schaffung eines Biotopverbundsystems. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen und unterstützen die gesetzlichen Aufgaben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 590

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung
des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
(VV Nds. SÜG)****RdErl. d. MI v. 22. 5. 2006 — 55.22-18721.2 —****— VORIS 20480 00 00 03 020 —**

Bezug: RdErl. v. 20. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 1125), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 2. 2002 (Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 20480 00 00 03 020 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:
Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6
(zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 Nds. SÜG)

**Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen
der Sicherheitserklärung“;
Staatenliste (Stand: 15. 6. 2004)²**

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Albanien (Republik Albanien),
3. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
4. Armenien (Republik Armenien),
5. Aserbaidtschan (Republik Aserbaidtschan),
6. Bosnien und Herzegowina,
7. China (Volksrepublik China) ab 1. 7. 1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong, ab 20. 12. 1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau,

8. Georgien,
9. Irak (Republik Irak),
10. Iran (Islamische Republik Iran),
11. Kambodscha (Königreich Kambodscha),
12. Kasachstan (Republik Kasachstan),
13. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
14. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
15. Kuba (Republik Kuba),
16. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
17. Libanon (Libanesische Republik),
18. Libysch-Arabische Dschamahirija (Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija),
19. Moldau (Republik Moldau),
20. Russische Föderation,
21. Serbien und Montenegro,
22. Sudan (Republik Sudan),
23. Syrien (Arabische Republik Syrien),
24. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
25. Turkmenistan,
26. Ukraine,
27. Usbekistan (Republik Usbekistan),
28. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
29. Weißrussland (Republik Weißrussland).

¹ Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung.

² Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern.“

— Nds. MBL Nr. 20/2006 S. 590

**Dienstvorschriften in der Polizei Niedersachsen;
Leitfaden 450 (LF 450) „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ (Stand: 10. 11. 2005)**

RdErl. d. MI v. 23. 5. 2006 — LPP 6.38-02424-450 —

— **VORIS 21024** —

Bezug: RdErl. v. 15. 8. 1985 (Nds. MBL 1986 S. 113)
— **VORIS 21021 00 00 31 018** —

Der LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ (Stand: 10. 11. 2005) wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBL Nr. 20/2006 S. 591

C. Finanzministerium

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 6. 4. 2006 — 26-08 00/12 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBL S. 145), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 13. 3. 2006 (Nds. MBL S. 210)
— **VORIS 20444** —

Anlage 2 des Bezugserrlasses (Hinweise zu den BhV) wird entsprechend den RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 10. 3. 2006 — D I 5 213 100-1/13 —, vom

17. 3. 2006 — D I 5-213 106-1/42 — und vom 22. 3. 2006 — D I 5 213 100-1/13 — wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zu § 6 werden wie folgt geändert:

1.1 Hinweis 5.6 zu Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Anschrift von Prof. Dr. med. Michael von Rad, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen, wird wie folgt geändert:

„Städt. Klinikum München GmbH, Krankenhaus München-Harlaching, Abt. für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Sanatoriumsplatz 2, 81545 München.“

b) Die Anschrift von Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt, Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen und Obergutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen, wird wie folgt geändert:

„Postfach 12 34, 69192 Schriesheim“.

1.2 Hinweis 7 zu Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vollbilanzierte Formeldiäten“ werden durch die Worte „Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung“ ersetzt.

b) Bei dem Ausnahmefall Mukoviszidose werden die Worte „mit starkem Untergewicht“ gestrichen.

c) Nach dem letzten Spiegelstrich werden der Punkt gestrichen und die folgenden Spiegelstriche angefügt:

„— angeborene Defekte im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel

— angeborene Enzymdefekte, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden

— AIDS-assoziierten Diarrhöen

— Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt

— Multiplen Nahrungsmittelallergien

— Niereninsuffizienz.“

1.3 Hinweis 8 zu Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„8. Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr) mit Kuhmilcheiweißallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von einem halben Jahr bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.“

1.4 Im Hinweis 2.1.1.1 zu Absatz 1 Nr. 3 letzter Spiegelstrich wird das Wort „Copp“ durch das Wort „Cobb“ ersetzt.

1.5 Absatz 2 Satz 1 des Hinweises 2 zu Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Das Bundesministerium des Innern gibt den jeweiligen Höchstsatz bekannt.“

1.6 Hinweis 4 zu Absatz 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zur Geburt eines Kindes gekommen ist, wird dieser Behandlungsversuch nicht auf die Anzahl angerechnet.“

b) Die Fußnote wird wie folgt geändert (eingefügt durch RdErl. vom 13. 3. 2006, Nds. MBL S. 210):

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zu Anlage 2 des Bezugserrlasses ergeht folgender Hinweis:“.

bb) Nummer 2.1 und die Nummerierung vor der bisherigen Nummer 2.2 werden gestrichen.

- 1.7 Im Hinweis 6 Buchst. a zu Absatz 1 Nr. 13 erhält der erste Teilsatz folgende Fassung:
„intrauterine, intratubare Insemination im Spontanzyklus, ggf. nach Auslösung der Ovulation durch HCG-Gabe, ggf. nach Stimulation mit Antiöstrogenen“.
- 1.8 Im Hinweis 6 Buchst. b zu Absatz 1 Nr. 13 erhält der erste Teilsatz folgende Fassung:
„intrauterine, intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen“.
2. Den Hinweisen zu § 9 Abs. 4 wird der folgende Hinweis 9 angefügt:
„9. Gegenüber der Pauschalbeihilfe sind Entschädigungsleistungen nach § 35 BVG vorrangig und Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 26 c BVG nachrangig.“
3. Dem Hinweis 4 zu § 13 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„Bei einer Krankenhausbehandlung ist der Kostenvergleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV nicht vorzunehmen.“
4. Satz 1 des Hinweises zu § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Beihilfefestsetzungsstellen werden hierdurch ermächtigt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit Leistungserbringern Verträge zur Kostensenkung abzuschließen.“
5. Hinweis 1 zu § 16 erhält folgende Fassung:
„1. Die Beihilfegewährung zu Aufwendungen des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die bis zum Todestag entstanden sind, erfolgt nach den am Tag vor dem Tod jeweils maßgebenden personenbezogenen Bemessungssätzen nach § 14.“
6. Nummer 1.7.1 der Hinweise zum Gebührenrecht des Anhangs 1 (zu Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 BhV) — Verzeichnis der Analogbewertungen — wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern A 1006 und A 1007 erhalten mit Wirkung vom 20. 1. 2006 die folgenden Fassungen:
„A 1006* Gezielte weiterführende sonographische Untersuchung zur differenzialdiagnostischen Abklärung und/oder der Überwachung bei aufgrund einer Untersuchung nach Nummer 415 GOÄ erhobenen Verdacht auf pathologische Befunde (Schädigung eines Fetus durch Fehlbildung oder Erkrankung oder ausgewiesener besonderer Risikosituation aufgrund der Genetik, Anamnese oder einer exogenen Noxe).
*Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1cII.2 der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
Die weiterführende sonographische Diagnostik kann ggf. mehrfach, zur gezielten Ausschlussdiagnostik bis zu dreimal im gesamten Schwangerschaftsverlauf berechnet werden.
Im Positivfall einer fetalen Fehlbildung oder Erkrankung ist die Berechnung auch häufiger möglich.
Das zur Untersuchung genutzte Ultraschallgerät muss mindestens über 64 Kanäle im Sende- und Empfangsbereich, eine variable Tiefenfokussierung, mindestens 64 Graustufen und eine aktive Vergrößerungsmöglichkeit für Detaildarstellungen verfügen.*
- A 1007

schließlich eindimensionaler Doppler-echokardiographischer Untersuchung mit cw-Doppler und Frequenzspektrumanalyse, ggf. einschließlich zweidimensionaler echokardiographischer Untersuchung mittels Time-Motion-Verfahren (M-Mode).

Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1 d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Doppler-Echokardiographie kann ggf. neben den Leistungen nach den Nummern A 1006 und A 1008 berechnet werden.“

- b) Nummer A 1008 erhält folgende Fassung:

„A 1008 Weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung des fetomateren Gefäßsystems mittels Duplex-Verfahren bei Verdacht auf Gefährdung oder Schädigung des Fetus, ggf. farbkodiert und/oder directionale Doppler-sonographische Untersuchung im fetomateren Gefäßsystem, einschließlich Frequenzspektrumanalyse.

Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1 d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Duplex-sonographische Untersuchung nach A 1008 kann ggf. neben den Leistungen nach den Nummern 415, A 1006 und A 1007 berechnet werden.

Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nummern A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Anzahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig.

Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach den Nummern A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin/den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.

Analog-Nr. GOÄ: 689; Punktzahl: 700; Gebühr in EUR: 40,80.“

- c) Das Verzeichnis der Analogbewertungen wird um die folgenden neuen Bewertungen ergänzt:

„A 3289 Operation eines großen Leisten- oder Schenkelbruchs oder Rezidivoperation eines Leisten- oder Schenkelbruchs, jeweils einschließlich Implantation eines Netzes.

Analog-Nr. GOÄ: 3286; Punktzahl: 2000; Gebühr in EUR: 116,57.

A 5830* Computergestützte Individual-Ausblendung (Multileaf-Kollimatoren = MLC) einmal je Feld und Bestrahlungsserie, einschließlich Programmierung.

Individuelle Ausblendungen zum Schutz von Normalgewebe und Organen können anstelle von Bleiblocken, auch durch Programmierung eines (Mikro-)Multileaf-Kollimatoren erstellt werden, wobei für den Programmieraufwand die analoge Nummer 5378 GOÄ einmal je Feld und Bestrahlungsserie angesetzt werden kann. Der je nach Feldkonfiguration und Feldgröße unterschiedliche Schwierigkeitsgrad ist über den Gebührenrahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

Analog-Nr. GOÄ: 5378; Punktzahl: 1000; Gebühr in EUR: 58,29.

A 5860* Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung benigner Tumoren mittels Linearbeschleuniger — einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske —, einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners.

Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die einzeitige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen.

Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Akustikusneurinom, Hypophysenadenom, Meningeom, Arteriovenöse Malformation, medikamentös oder operativ therapierefraktäre Trigeminusalgiesie, Chordom.

Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.

Analog-Nr. GOÄ: 6 x 5855; Punktzahl: 6 x 6900; Gebühr in EUR: 6 x 402,18.

A 5861* Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung primär maligner Tumoren oder von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger — einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske —, einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners.

Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die einzeitige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen.

Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Diese Therapie

ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Inoperabler primärer Hirntumor oder Rezidiv eines Hirntumors, symptomatische Metastase ZNS, Aderhautmelanom.

Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.

Analog-Nr. GOÄ: 3,5 x 5855; Punktzahl: 3,5 x 6900; Gebühr in EUR: 3,5 x 402,18.“

7. Das Heilkurortverzeichnis (Inland) — Nummer 1 des Anhangs 2 (zu § 8 Abs. 6 BhV) — wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Ort „Berneck“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„Bernkastel-Kues 54470 Bernkastel-Kues
G Heilklimatischer Kurort“.

b) Nach dem Ort „Büsum“ werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Burg 03096 Burg G
Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Burg/Fehmarn 23769 Burg/Fehmarn
Burg Seeheilbad“.

c) Nach dem Ort „Mergentheim“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„Mettlach 66693 Mettlach
Orscholz Heilklimatischer Kurort“.

d) Die Angaben zu „Sasbachwalden“ erhalten folgende Fassung:

„Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden G
Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort“.

e) Die bisherigen Angaben zu „Burg/Fehmarn“ nach den Angaben zu „Burgbrohl“ werden gestrichen.

8. Das Register der Heilkurorte — Nummer 2 des Anhangs 2 (zu § 8 Abs. 6 BhV) — wird wie folgt geändert:

Nach dem Heilkurort „Oos“, aufgeführt bei „Baden-Baden“, wird der Heilkurort „Orscholz“, aufgeführt bei „Mettlach“, eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 591

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF); 7. Änderung

RdErl. v. 23. 5. 2006 — 501.14-21201.2.17 —

— VORIS 21075 00 00 00 001 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH —

Bezug: RdErl. v. 15. 6. 1979 (Nds. MBl. S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 9. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 59)
— VORIS 21075 00 00 00 001 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 131.2.2 erhält folgende Fassung:

„131.2.2 In der Abrechnung/Zwischenabrechnung sind alle Finanzierungsmittel i. S. der Nrn. 103 bis 106 und alle der Gesamtmaßnahme zurechenbaren Kosten i. S. der

Nr. 102 nach Gruppen zusammengefasst darzustellen und aufzurechnen.

Die Abrechnung erfasst ferner alle Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gesamtmaßnahme entstanden sind.“

2. Nr. 131.3 erhält folgende Fassung:

„131.3 Der Abrechnung/Zwischenabrechnung sind für jede Gruppe der Finanzierungsmittel bzw. Kosten Erfassungsbögen nach dem Muster der Anlage 21 bzw. 22 beizufügen. In den Erfassungsbögen sind die Einzelumsätze mit Verweis auf den hierzu ergangenen Kostenanerkennungsbescheid zu erfassen. Fällt die Einzelmaßnahme unter das seit dem 1. 1. 2005 anzuwendende Verfahren, sind die Einzelumsätze unter Angabe aller zur Prüfung der endgültigen Bestimmung der Förderungsmittel erforderlichen Angaben (ggf. in einem gesonderten Sachbericht) darzustellen.“

3. Anlage 22 erhält folgende Fassung:

Anlage 22

(Muster)

Übersicht über tatsächlich entstandene und finanzierte Kosten der Gesamtmaßnahme (gemäß Nr. 131.3 R-StBauF)

Gesamtmaßnahme:

Berichtsjahr:

Art der Kosten (entspr. Nr. 13 R-StBauF):

lfd. Nr.	Datum der Ausgabe (Kassenanordnung)	Empfänger	Rechtsgrund der Ausgabe (Datum, Kurzbezeichnung und Höhe des Auftrags)	hiervon zuwendungsfähig* (€)	Datum des Kostenanerkennungsbescheides	ausgezahlter Betrag (€)	hiervon zuwendungsfähig* (€)
1	2	3	4	5	6	7	8

*) ggf. Verweis auf Sachbericht

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 593

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „Stufe 2 — Förderung der Eingliederung ausgebildeter junger Menschen in Arbeit“****RdErl. d. MW v. 3. 2. 2006 — 13-32311/0050 —****— VORIS 82300 —****Bezug:** RdErl. v. 20. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 621)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Zuwendung wird als Pauschale in Höhe von 500 EUR zu den Arbeitskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Arbeitgeberbrutto) für jeden Beschäftigungsmonat gezahlt. Dieser Satz gilt bei Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitarbeitsplätzen wird der Zuschuss anteilig gewährt. Der ESF-Anteil an der Förderung beträgt 70 v. H., der Landesanteil 30 v. H.“

2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 594

Anwendung der Bekanntmachung des Bundeskartellamtes über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen**Bek. d. MW v. 15. 5. 2006 — 24 WB 49.51 —**

Das Bundeskartellamt hat mit Bekanntmachung Nr. 9/2006 vom 7. 3. 2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen — Bonusregelung — allgemeine Ver-

waltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße in kartellrechtlichen Bußgeldverfahren festgelegt.

Die aktuelle Fassung ist unter den Stichworten Kartellbekämpfung oder Bonusregelung auf der Homepage des Bundeskartellamtes abrufbar (www.bundeskartellamt.de).

Das MW — Landeskartellbehörde — übernimmt diese Bonusregelung mit sofortiger Wirkung für die Kartellsachen, die gemäß den §§ 48 und 49 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in seine Zuständigkeit fallen.

Die Anwendung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Bundeskartellamtes tritt die Landeskartellbehörde.
2. Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme steht die Leitung des Referats 24 Wettbewerbsrecht und Öffentliches Auftragswesen, Landeskartellbehörde zur Verfügung. Sie ist auch Adressat der Erklärung der Zusammenarbeit (Marker) i. S. der Nr. 11 der Bonusregelung. Name und Erreichbarkeit der Kontaktpersonen ist unter www.mw.niedersachsen.de abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 594

Statistik über die Erteilung von Fahrlehr- und Seminarerlaubnissen**RdErl. d. MW v. 29. 5. 2006 — 43-19481/0006/01 —****— VORIS 93120 —****Bezug:** RdErl. v. 10. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1344)
— VORIS 93120 00 00 00 004 —

Die Fahrschulaufsichtsbehörden führen eine Statistik über die erteilten Fahrlehr- und Seminarerlaubnisse.

Der Inhalt der Statistik bestimmt sich nach dem vom Kraftfahrt-Bundesamt erarbeiteten Formblatt „ERT“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Statistik ist der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr jeweils bis zum 25. Januar eines jeden Jahres zu übersenden. Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übersendet die Statistik dem MW bis zum 1. Februar eines jeden Jahres.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 594

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Buer, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 22. 5. 2006 — 306.3-611 Buer —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Buer, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Buer ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 595

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 24. 5. 2006 — 103-12256/4-1 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Harzburger Rennverein e. V. von 1880 die Erlaubnis erteilt, am 27. 7., 29. 7., 30. 7., 1. 8., 3. 8., 5. 8. und 6. 8. 2006 auf der Harzburger Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 595

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 24. 5. 2006 — 103-12256/4-10 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Artländer Rennverein e. V. von 1902 die Erlaubnis erteilt, am

3. 9. 2006 auf der Rennbahn in Quakenbrück einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 595

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 24. 5. 2006 — 103-12256/4-14 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Verein für Pferderennen am Krautsander Elbstrand e. V. die Erlaubnis erteilt, am 2. 7. 2006 am Krautsander Elbstrand einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 595

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichnacherhöhung am rechten Weserdeich, Landkreis Cuxhaven)

**Bek. d. NLWKN v. 12. 5. 2006
— GB VI L 4-62211/3-12.4 —**

Zwischen Rechtebbe und Offenwarden im Gebiet der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, muss der rechte Weserdeich an das aktuelle Bestick angepasst werden.

Die Baumaßnahmen dienen der Deicherhaltung und erfolgen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Eine gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich. Für dieses Vorhaben ist nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 16 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Der Deichverband Osterstader Marsch hat als Träger des Vorhabens beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einzelfallprüfung wurde anhand der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen unter Beteiligung der zuständigen Behörden durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gegen diese Entscheidung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 595

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Radau-Überleitung)

Bek. d. NLWKN v. 24. 5. 2006 — GB VI-62505-29 —

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 37731 Hil- desheim, haben gemäß § 13 i. V. m. § 24 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Neuerteilung einer Bewilligung für den Aufstau der Radau, die Ableitung von Oberflächenwasser über den Radaustollen und die Wiedereinleitung in die Große Romke beantragt.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Bereitstellung von Rohwasser für die Trinkwassergewinnung betreiben die Harzwasserwerke GmbH seit dem Jahr 1981 ein Ableitungsbauwerk an der Radau bei Bad Harzburg. Das gesamte Ableitungssystem besteht aus einer Wehranlage und einem 4,7 km langen Bergstollen, der das Radauwasser durch die Große Romke in die Oker leitet. Das Radauwasser gelangt von dort über den Oker-Grane-Stollen zur Granetalsperre.

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 d i. V. m. Nummer 13.7.1 der Anlage 1 UVPG und gemäß § 3 i. V. m. Nummer 7 der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 595

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Hannover-Ledeburg und -Stöcken (Stadtkirchenverband Hannover)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 17. 3. 2006

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ledeburg und die Ev.-luth. Corvinus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Stöcken (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Corvinus-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Corvinus-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die II. Pfarrstelle wird I. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Ev.-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken.

§ 3

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenvorstandebildungsgesetzes.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2006 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 596

Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Johannes und Matthäus in Hannover-List (Stadtkirchenverband Hannover)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 23. 3. 2006

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List und die Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List (beide Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Lister Johannes- und Matthäus-Kirchengemeinde in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenvorstandebildungsgesetzes.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2006 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 596

Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Müllingen, Wassel und Wirringen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 24. 3. 2006

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Müllingen in Sehnde, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wassel in Sehnde und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wirringen in Sehnde (alle Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel in Sehnde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Müllingen, Wassel und Wirringen.

§ 2

Die pfarramtliche Verbindung mit der Ev.-luth. St.-Nicolaus-Kirchengemeinde Bolzum in Sehnde und der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Wehmingen in Sehnde bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenvorstandebildungsgesetzes.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2006 gelten die drei bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, nur im Kirchl. Amtsbl. abgedruckt)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 596

Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinde Rietze (Kirchenkreis Peine)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 17. 5. 2006

Gemäß Artikel 29 und 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Rietze in Edemissen in der Ev.-luth. St.-Sebastian-Kirchengemeinde Wipshausen in Edemissen (Kirchenkreis Peine) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Sebastian-Kirchengemeinde Wipshausen wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Rietze.

§ 2

In der Ev.-luth. St.-Sebastian-Kirchengemeinde Wipshausen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Rietze wird im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2006 nur noch der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Sebastian-Kirchengemeinde Wipshausen gebildet.

§ 3

(1) § 1 dieser Anordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

(2) § 2 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 597

Landesschulbehörde

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin 2006/2007

Bek. d. LSchB v. 19. 5. 2006 — 5-52302-6.3 —

Die LSchB — Abteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

13. und 14. 2. 2007

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre.

13. und 14. 3. 2007

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
 - Bädertechnik
 - Bäderbetrieb
 - Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 23. bis 26. 4. 2007

Gruppe II 7. bis 10. 5. 2007

(Gruppe III 21. bis 24. 5. 2007).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen vom 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Abteilung Hannover — vorgegeben Formular zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin/eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der LSchB — Abteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die Landesschulbehörde — Abteilung Hannover —, Dezernat 5, Zuständige Stelle, Postfach 3721, 30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2006.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 597

**Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter
für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2007**

Bek. d. LSchB v. 19. 5. 2006 — 5-52302-6.3 —

Die LSchB — Abteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 19. und 20. 4. 2007.

Prüfungsort ist Bad Nenndorf.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen vom 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767) i. d. F. vom 29. 11. 2000 (Nds. MBl. S. 16) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Abteilung Hannover — vorgegeben Formular zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der LSchB — Abteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die

Landeschulbehörde — Abteilung Hannover —, Dezernat 5,
Zuständige Stelle, Postfach 37 21, 30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 1. 12. 2006.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 598

Landeswahlleiter

**Zusammensetzung des Niedersächsischen
Landeswahlausschusses**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 5. 2006
— LWL 11411/4.1.5 —**

Bezug: Bek. v. 1. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 662), zuletzt geändert durch
Bek. v. 22. 1. 2003 (Nds. MBl. S. 136)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass

Regierungsrat
Markus Steinmetz

anstelle des ausgeschiedenen Stellvertretenden Vorsitzenden
Regierungsdirektor Hans-Jürgen Kegler als Stellvertretender

Vorsitzender sowie gleichzeitig als Schriftführer in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 598

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Kanther-Soltau GbR,
Eicklingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 19. 4. 2006
— 002402408-5.2-13/05 Ma/Dr —**

Die Kanther-Soltau GbR, Höfnerwinkel 15, 29358 Eicklingen, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29358 Eicklingen, Höfnerwinkel 15, Gemarkung Bröckel, Flur 13, Flurstück 40 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,248 MW —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 598

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Rodewald, Frankenfeld)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 5. 2006
— CE002945120-5.2-02 U/2006 BS/Dr —**

Herr Gustav Friedrich Rodewald, 27336 Frankenfeld, Lindenallee 5, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Frankenfeld-Bosse, Lindenallee 5 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 598

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Röhrs, Schneverdingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 5. 2006
— CE002899189-2006-010-01 BS/Dr —**

Die Firma Erneuerbare Energien Röhrs, 29640 Schneverdingen, Lünzener Straße 55, hat beim GAA Celle gemäß § 4 i. V. m. § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Schneverdingen, Lünzener Straße 55 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 599

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Weseloh,
Neuenkirchen-Vahlzen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 1. 6. 2006
— CE002046122-5.2-06 U/2006 BS/Dr —**

Herr Heinrich Weseloh aus 29643 Neuenkirchen, Vahlzen 10, hat beim GAA Celle gemäß § 4 i. V. m. § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Neuenkirchen, Vahlzen 10 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 599

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Continental AG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 15. 5. 2006
— 112/29304678/10.7/2 —**

Die Firma Continental AG, Reifenwerk Stöcken, hat beim GAA Hannover am 3. 4. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Vulkanisation von LKW-Reifen beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 30419 Hannover, Gemarkung Stöcken, Flur 8, Flurstück 30/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 599

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Nachträgliche Anordnung
von Lärminderungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 BImSchG;
Information der Öffentlichkeit nach Richtlinie 2003/35/EG
(Firma Pleissner GmbH, Elze)**

Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 5. 2006 — 22-24463486 —

Mit Bescheid vom 9. 5. 2006 sind der Firma Pleissner GmbH, Gerberstraße 27, 31008 Elze, Maßnahmen zur Lärminderung sowie deren messtechnische Überwachung angeordnet worden. Der Text der Anordnung kann im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 599

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturgas Nordstemmen GbR, Nordstemmen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 6. 6. 2006
— 21.5.04856-0520 —**

Das Unternehmen Naturgas Nordstemmen GbR, Gronauer Straße 41, 31171 Nordstemmen, hat am 26. 9. 2005 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei 1 846 kW liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa und der Nummer 9.36, jeweils Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich An der Zuckerfabrik in 31171 Nordstemmen, Gemarkung Nordstemmen, Flur 1, Flurstücke 80/1, 78/7.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 599

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Seide, Damnatz)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 6. 2006
— 06-008-01 LG000002240/4.1 —**

Herr Horst Seide aus 29472 Damnatz, Barnatz 34, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 844 kW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29451 Dannenberg, Breeser Weg, Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 2, Flurstücke 143/5, 136/2, 148/3, 142/1 und 489/145.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. der Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 600

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordmilch e. G., Zeven)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 5. 2006
— 3103-40211/1-7.32-3 —**

Die Firma Nordmilch e. G., Industriestraße, 27404 Zeven, hat mit Antrag vom 16. 3. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung oder Bearbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert auf dem Betriebsgrundstück in 26188 Edeweicht, Industriestraße 17, Gemarkung Edeweicht, Flur 15, Flurstücke 20/7, 19/6, 22/11, 7/10, 9/2, 18/7 und 12/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb der Käserei 4, die Stilllegung der Käserei 2 und die Erhöhung der Produktionskapazität auf 3 500 t Milch je Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 600

Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bollmer GmbH, Wietmarschen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 5. 2006
— 3.2/Wi-40211/1-8.5/2005-Bollmer —**

Die Firma Bollmer GmbH, Wietmarschen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr in 49835 Wietmarschen, Gemarkung Schwartepohl, Flur 1, Flurstücke 22/6, 23/4 und 25/6, gestellt.

Beantragt wird eine Anlage mit einer Durchsatzleistung von max. 50 000 t Input pro Jahr. Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung begonnen werden. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.5 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb und die Antragsunterlagen liegen ab dem **27. 6. 2006 bis zum Ablauf des 27. 7. 2006** zur Einsichtnahme

— beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 445, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

- in der Nebenstelle der Gemeinde Wietmarschen (Ortsteil Lohne), Hauptstraße 39, 49835 Wietmarschen, Zimmer 3, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, Zimmer C 3, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des 10. 8. 2006.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, der Gemeinde Wietmarschen oder der Gemeinde Geeste geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

29. 8. 2006 ab 10.00 Uhr

im „Heimathaus“,

Lingener Straße 22, 49835 Wietmarschen.

Sollte die Erörterung am 29. 8. 2006 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 600

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Detlef Hegemann Rolandwerft GmbH & Co. KG, Berne)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 6. 2006
– 06/29/2006 Ma; 3.18/1 –**

Die Firma Detlef Hegemann Rolandwerft GmbH & Co KG, Industriestraße 6, 27804 Berne, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 10. 3. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 27804 Berne, Industriestraße 6 (Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstücke 20/82, 24/20), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Transfersystems und die Verlängerung des Schiffshebewerkes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 601

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 24. 5. 2006
– 2 BvR 669/04 –**

1. Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG schließt die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht grundsätzlich aus.
2. Eine Auslegung des Artikels 16 Abs. 1 Satz 2 GG, nach der das Verbot der Inkaufnahme von Staatenlosigkeit sich auch auf den Fall der erschlichenen Einbürgerung erstreckte, entspricht nicht dem Willen des Verfassungsgebers; sie liegt außerhalb des Schutzzwecks der Norm.
3. Für den Fall der zeitnahen Rücknahme einer Einbürgerung, über deren Voraussetzungen der Eingebürgerte selbst getäuscht hat, bietet § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.

– Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 601

Aktuell: Bauordnung

Bauaufsicht; Durchführung genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 69 a NBauO, RdErl. d. MS vom 27. 6. 1995 (Nds. MBl. Nr. 27/95)	4,60 €
RdErl. 16. 8. 1996, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 b NBauO (Nds. MBl. Nr. 39/96)	3,07 €
RdErl. 30. 1. 1997, Bauaufsicht; Übergangsregelungen für Prüfzeugnisse und Gutachten nach DIN 4102 zu den §§ 24 bis 27 NBauO (Nds. MBl. Nr. 10/97)	4,60 €
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO –) (Nds. GVBl. Nr. 1/98)	1,53 €
Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung (BauGO) (Nds. GVBl. Nr. 19/01)	3,07 €
Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung (BauGO) (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung (BauGO) (Nds. GVBl. Nr. 10/02)	4,20 €
Gesetz zur Änderung des Baurechts (Nds. GVBl. Nr. 37/02)	9,45 €
Neubekanntmachung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 6/03)	4,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, DIN 18516, Teil 4, vom 5. 5. 2003 (Nds. MBl. Nr. 15/03)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, DIN 11622, 1 bis 4, vom 5. 5. 2003 (Nds. MBl. Nr. 18/03)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, DIN 18025-1 und DIN 18025-2, vom 14. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 25/03)	3,10 €
Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung vom 14. 11. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 27/03)	2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:


Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:


Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG